



ohne FME

Praktikumsordnungen 1.7

veröffentlicht: 30.07.08

Fakultät für Naturwissenschaften



Praktikumsordnung
für den Master-Studiengang
Psychologie
vom
04.06.2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Inhalte des Praktikums
- § 2 Form und Dauer des Praktikums
- § 3 Zulassung zum Praktikum
- § 4 Durchführung des Praktikums
- § 5 Nachweis und Anerkennung der Praktika
- § 6 Praktikum im Ausland und Anrechnung von Praktikumsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Praktikumsbericht

Anlage 2: Praktikumsnachweis

Anlage 3: Muster Praktikumsvertrag

§ 1

Ziel und Inhalte des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den berufspraktischen Besonderheiten des Fachgebietes vertraut zu machen sowie die psychologisch-theoretischen Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praktikum ermöglicht werden, sich in der psychologischen Praxis in unterschiedlichen Berufsfeldern exemplarisch zu orientieren, psychologische Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie sich mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Berufspraxis bzw. mit den praxisbedingten Voraussetzungen psychologisch-praktischer Tätigkeiten bekannt zu machen.

§ 2

Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Master-Studiums Psychologie.

(2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsinstitutionen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Die Studiengangsberater und die Praktikumsbeauftragten sowie die Institute des Fachbereiches wirken nur beratend mit.

(3) Die Mindestdauer des Praktikums beträgt insgesamt 8 Wochen (10 CP). Das Praktikum ist in den vorlesungsfreien Zeiten des Master-Studiums zu absolvieren und kann in der Regel in bis zu zwei Teilpraktika aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf vier Wochen nicht unterschreiten. Die Praktika sollten in verschiedenen Praxisbereichen durchgeführt werden. Es sollen mindestens zwei Praktika in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern absolviert werden.

(4) Die Anerkennung des Praktikums durch den Prüfungsausschuss ist eine notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit.

§ 3

Zulassung zum Praktikum

Das Praktikum kann in der Lehrveranstaltungszeit nach dem 1. Semester des Master-Studiums aufgenommen werden.

§ 4

Durchführung des Praktikums

(1) Die für das Praktikum zulässigen Praktikumeinrichtungen sind:

- öffentliche Institutionen, Kliniken, Krankenhäuser, Verwaltungen,
- Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft und
- Beratungsstellen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils psychologisch relevanter Tätigkeit,
- in Ausnahmefällen ist es möglich, Teile der berufspraktischen Tätigkeit – jedoch nicht mehr als 6 Wochen – auch in der Universität Magdeburg abzuleisten. Dazu sind geeignete Forschungs- oder Studienprojekte auszuwählen, die den praktisch-psychologischen Berufsfeldern weitgehend ähnlich sein sollten.

(2) Beteiligte an der Durchführung des Praktikums sind:

- Studierende, die im Master-Studiengang Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben sind;
- die Praktikumseinrichtungen und
- der/die Praktikumsbeauftragte, der/die vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Fachvertreterinnen und Fachvertreter bestellt wird.

(3) Zu den Aufgaben des/der Praktikumsbeauftragte/n gehören:

- Herstellen und Pflege des Kontaktes zu Einrichtungen sowie zu den betreuenden Personen
- Bestätigung der abgeschlossenen Vereinbarung
- Kontrolle der Praktikumsberichte und des terminlich korrekten Ablaufs des Praktikums
- Beratung bei Problemen.

(4) Jede/r Studierende sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst. Die Bereitschaft der gewählten Einrichtung oder Institution zur Durchführung des Praktikums und zur Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten durch eine Diplom- bzw. Master-Psychologin oder einen Diplom- bzw. Master-Psychologen in der Einrichtung müssen gegeben sein. In Ausnahmefällen kann die Betreuung auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie erfolgen. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeitsfeld von Psychologinnen und Psychologen in Qualität und Breite angemessen sein.

(5) Studierende, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, erhalten Unterstützung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

(6) Durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten werden Angebote für Praktikumsplätze ständig durch Aushang bekannt gegeben.

(7) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen der Praktikumseinrichtung und dem Praktikanten abzuschließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Praktikumseinrichtung sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Der Praktikant bzw. die Praktikantin ist während des Praktikums in der Praktikumseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag (Anlage 3) zu regeln.

(8) Während des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf eine Vergütung. Die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe obliegt der Praktikumseinrichtung. Festlegungen dazu sind im Praktikumsvertrag aufzuführen.

(9) Von der Praktikumseinrichtung muss ein Praktikumsnachweis (Muster – siehe Anlage 2) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 1 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(10) Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder vom Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen (siehe dazu Anlage 1). Dieser dient dem Erlernen der

Darstellung berufspraktischer Sachverhalte. Er kann Projektbeschreibungen, Tätigkeitsbeschreibungen bzw. Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Er muss von der betreuenden Person in der Praktikumseinrichtung abgezeichnet werden.

§ 5

Nachweis und Anerkennung der Praktika

(1) Als Praktikumsnachweis hat die oder der Studierende einen Praktikumsbericht nach Abschluss jedes Teilpraktikums zu erstellen. Die Berichte sind von der das Praktikum betreuenden Person auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Inhalt und Form der Praktikumsberichte sind im Anlage 1 dieser Praktikumsordnung geregelt.

(2) Die Praktikumseinrichtung ist verpflichtet, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. Dieses bescheinigt die Dauer und den Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeit.

(3) Die Anerkennung des Berufspraktikums basiert auf der Anerkennung der Praktikumsberichte

(4) Praktikumsberichte sowie -zeugnisse sind bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen. Die oder der Praktikumsbeauftragte überprüft die Praktikumsstätigkeit auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Praktikumsziele. Sie oder er entscheidet auch über die Anerkennung der Praktikumsleistungen und stellt bei Anerkennung sowie der Erfüllung der weiteren in Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus.

(5) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit von Praktikumsstätigkeiten und Ausnahmen zu den §§ 1 und 3.

(6) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

(7) Studierende, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehenes Praktikum den Anforderungen der Praktikumsordnung entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums von der oder dem Praktikumsbeauftragten in diesem Punkt beraten lassen.

(8) Die Bescheinigung über das abgeleistete Praktikum muss im Prüfungsamt eingereicht werden. Zum erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs Psychologie müssen durch das Praktikum 10 Credits nachgewiesen werden.

§ 6

Praktikum im Ausland und Anrechnung von Praktikumsleistungen

(1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den Anforderungen entspricht, wie sie in dieser Praktikumsordnung enthalten sind, und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.

(2) Auslandspraktika sind zeitlich und inhaltlich Praktika im Inland gleichgestellt. Der Praktikant soll im europäischen oder außereuropäischen Ausland psychologische theoretische Kenntnisse im praktischen Tun vertiefen und erweitern. Dabei wird besonderer Wert auf spezifische Inhalte gelegt, wie z.B.:

- Datenerhebungen und Auswertung ausländischer Populationsstichproben zum Zweck des Kulturvergleichs,

- Erlernen ausländischer psychologischer Theorien und Methoden,
- Erforschung kulturspezifischer Verhaltensweisen,
- Anwendung und Validierung psychologischer Methoden auf ausländische Problemfelder.

(3) Wurde das Praktikum im Ausland absolviert, soll der Praktikumsbericht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde. Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt.

(4) Studierende, die vor Studienbeginn zusammenhängend mindestens 1 Jahr in psychologisch relevanten Bereichen tätig waren, können auf Antrag vom Praktikum befreit werden bzw. das Praktikum in kürzerer Zeitdauer absolvieren.

(5) Über die Anrechnung bzw. Befreiung von Praktika entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden. Dieser formlose Antrag ist bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt in Kraft nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am Tage nach Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 04.06.08 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.06.2008.

Magdeburg, 09.07.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1:

Praktikumsbericht

Wissenschaftlicher Tätigkeitsbericht (Praktikumsbericht)

Dieser Bericht ist zu jeder Praktikumseinheit zu erstellen. Mit ihm soll der Bezug zwischen den in der Praktikumseinrichtung bearbeiteten praktischen Aufgaben und dem wissenschaftlichem Hintergrund hergestellt werden. Angezielt ist ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der im Master-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Als Gliederung wird empfohlen:

- Einführung und Kurzdarstellung der Einrichtung,
- Darstellung des Tätigkeits-/Aufgabenfeldes,
- Darstellung der eigenen Vorgehensweise bei der Aufgabenbearbeitung,
- Literaturübersicht zum theoretischen und methodischen Hintergrund

Der Umfang des Praktikumsberichtes richtet sich nach dem Umfang (Dauer/Teilaufgaben) der absolvierten Praktikumseinheit. Er sollte insgesamt 5-8 A4 Seiten (1,5-zeilig) nur in Ausnahmefällen überschreiten.

Anlage 2:

Praktikumsnachweis

Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: _____ Vorname: _____

Matr.-Nr. _____

Geb. am: _____ in: _____

Anschrift: _____

Studiengang: Master-Studiengang Psychologie, Universität Magdeburg
hat bei uns

Name der Firma/Einrichtung/Behörde:

Anschrift: _____

Tel.: _____

ein Praktikum im Zeitraum

vom _____ bis _____
durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung: _____ davon

_____ Tage Urlaub, _____ Tage Krankheit, _____ Tage sonst. Abwesenheit

Gründe _____

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit	Anzahl Wochen

Bemerkungen: _____

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Praktikum im Master-Studiengang Psychologie mit Wochen

- anerkannt
- nicht anerkannt
- unter folgenden Auflagen anerkannt

Magdeburg, den

Unterschrift:
Vertreter/in Prüfungsausschuss

Anlage 3:

Praktikumsvertrag

(Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name, Anschrift:

und
Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt

Name: _____

Vorname: _____

Matr.-Nr. _____

Geb. am: _____ in: _____

Anschrift: _____

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Master-Studienganges Psychologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 1
Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- 2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2
Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum

von _____ bis _____

in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3
Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Master-Studiengangs Psychologie Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum

- erforderlichen Geräte, diagnostischen Tests und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
 4. eine ausgebildete Diplom- bzw. Master-Psychologien bzw. einen ausgebildeten Diplom- bzw. Master-Psychologen zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
 5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
 6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
 7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
 8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
 9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
 10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
 11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn _____

Abteilung: _____

Tel. / Fax: _____

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

Frau/Herrn _____

Abteilung: _____

Tel. / Fax: _____

als Praktikumsbeauftragte/n des Master-Studienganges Psychologie.

§ 6

Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7

Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von _____ Euro zu gewähren. Sie wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber: _____

Kto-Nr.: _____ BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen können sich z. B. auf das Thema des Praktikumberichtes/Beleges, auf Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw. beziehen.

§11
Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

Ort, Datum

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlagen für die Praktikumsstelle und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Fachliche Anforderungen des Studiengangs

Grundlegendes Ziel des Master-Studiengangs in Psychologie ist die Vermittlung von erweiterten Fachkenntnissen und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, sich in spezielle Themen einzuarbeiten und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Studierenden sollen erweiterte Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie erwerben, um sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit psychologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

Das Master-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für die erfolgreiche Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in den einschlägigen psychologischen Berufsfeldern vermitteln. Durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen.

Der Master-Abschluss im Studiengang Psychologie qualifiziert für die einschlägigen psychologischen Tätigkeiten.

2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

Ort, Datum
Studienganges

Die/der Praktikumsbeauftragte des